

RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0175

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §25 Abs1;

Rechtssatz

Beim Rückersatztatbestand des dritten Satzes des § 25 Abs 1 AIVG kommt es nicht darauf an, daß der Arbeitslose die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aufgrund seiner faktischen Einkommenslosigkeit und Notsituation gutgläubig in Anspruch genommen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080175.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at